

02.12.2021 – Medienmitteilung von INSOS Zürich

Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung

Wenn immer möglich, sollen Menschen mit Behinderung selbst bestimmen können, welche Form der Betreuung sie in Anspruch nehmen wollen. Das neue Selbstbestimmungsgesetz und der dadurch entstehende Paradigmenwechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung, bilden das Substrat dafür und setzen damit einen wichtigen Meilenstein in der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention.

INSOS Zürich begrüsst den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Kantonsrat, das Selbstbestimmungsgesetz zu erlassen. Die Einstimmigkeit dieses Antrags symbolisiert eindrücklich den breiten Konsens, Menschen mit Behinderungen im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention mehr Wahl- und Entscheidungsfreiheiten zu ermöglichen. Die Institutionen für Menschen mit Behinderungen leisten wertvolle, unabdingbare Betreuungsarbeit und sind bereits heute im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention darauf bedacht, eine möglichst selbstbestimmte Betreuung für die in den Institutionen wohnhaften Menschen zu gewährleisten. Das neue Selbstbestimmungsgesetz ist Wegbereiter für eine wertvolle und weitreichende Erweiterung der heutigen Wahlmöglichkeiten dieser Menschen. Durch den Erlass des neuen Selbstbestimmungsgesetzes würde der Kanton Zürich schweizweite Pionierarbeit zu Gunsten von rund 280'000 Menschen mit Behinderung, welche im Kanton Zürich wohnhaft sind, leisten.

INSOS Zürich vertritt als kantonaler Branchenverband die Interessen von über 90 Trägerschaften mit rund 11'000 Wohn-, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Kontakt für Medien

Daniel Frei, Präsident INSOS Zürich, 079 482 44 03, praesidium@insos-zh.ch oder
Sabrina Gröbli, Geschäftsleiterin INSOS Zürich, 044 306 88 46, sabrina.groebli@insos-zh.ch